

# Finanzordnung

## des SV Motor Großenhain e. V.

### Präambel

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Das bedeutet, dass die Ausgaben und Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen und Erträgen stehen müssen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 1 Grundsätzliches

- (1) Die Finanzordnung regelt die Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand sowie entsprechende Nachweispflichten gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Finanzordnung wird durch den erweiterten Vorstand (Vorstand und Abteilungsleiter) beschlossen.
- (3) Die Finanzordnung kann unabhängig von der Satzung, jedoch nach deren Maßgabe beschlossen werden.
- (4) Für die Ausarbeitung, Aktualisierung, Durchsetzung und deren Kontrolle ist der Kassenwart des Vereins verantwortlich.

### § 2 Finanzierung des Vereins

- (1) Einnahmen dienen der Finanzierung des Vereins, dessen Sportabteilungen, der Organisation des Sportbetriebes, sonstiger Veranstaltungen des Vereins sowie der vereinsbezogenen Weiterbildung.

- (2) **Einnahmen** des Vereins sind insbesondere

- Aufnahmegebühren  
Die Aufnahmegebühr für unseren Verein beträgt 1,00 € und wird von den Abteilungen mit dem Jahresbeitrag an den Verein überwiesen.
- Mitgliedsbeiträge  
Die jährlichen Beiträge betragen:

Regelbeitrag pro Jahr:

Dieser Beitrag wird von der Abteilung pro Mitglied an den Verein überwiesen. Der Gesamtbeitrag für jedes Mitglied hängt vom Beitrag der Abteilung ab.

für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	17,00 €
--	---------

Ermäßigte Beiträge:

für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	8,00 €
für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	5,00 €

Jährlich ist je Abteilung ein einmaliger Unkostenbeitrag von 15,00 € für die Kosten der Internetseite des Vereins zu entrichten. Übersteigende Teile kommen dem Vereinskonto zu Gute.

- Öffentliche Zuschüsse, Zuwendungen
- Spenden (Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden)
- Sponsoring (auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen)
- Einnahmen des Zweckbetriebes (z. B. Eintrittsgelder, Startgelder)
- Sonstige Einnahmen

(3) **Ausgaben** des Vereins sind insbesondere

- Sachkosten (z. B. Verwaltungskosten, Gebühren, Beiträge, Werbekosten, Weiterbildungen)
- Kosten des Zweckbetriebes (Sportfeste, Sportgeräte)
- Kosten geselliger Veranstaltungen
- Aufwandsentschädigung bei Fahrten mit eigenem PKW im Interesse des Vereins (Schulungen, Tagungen u.ä.): 0,20€/gefahrenem km + 0,01€/ Mitfahrer

### § 3 Buchführung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung aufzuzeichnen. Sämtliche Geschäftsvorgänge sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen und mit entsprechenden Belegen aufzubewahren.
- (2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind einem der nachfolgend genannten Tätigkeitsbereiche entsprechend der steuerlichen Vorgaben zuzuordnen:
  - Ideeller Tätigkeitsbereich
  - Vermögensverwaltung
  - Sportlicher Zweckbetrieb
  - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- (3) Die Buchführung ist im Jahresabschluss des Vereins nieder zu legen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nachweisen und darüber hinaus eine Aufstellung nach den 4 Bereichen gemäß § 3 Punkt (2) enthalten. Darüber hinaus muss der Jahresabschluss eine Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Vereins enthalten.
- (4) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §18 der Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen vorzunehmen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

### § 4 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Sie überprüfen, ob

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,

- die Ausgaben und Einnahmen sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind und
- die Mittel wirtschaftlich eingesetzt wurden.

Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zu berichten.

## **§ 5 Bankkonten des Vereins**

(1) Das Bankkonto des Vereins ist bei einem deutschen Kreditinstitut zu führen. Die Unterschriftsberechtigung für das Vereinskonto besitzen

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter
- der Kassenwart

jeweils mit dem Recht der Alleinzeichnung.

(2) Zur Sicherung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes in den Abteilungen des Vereins sind diese berechtigt eigene Bankkonten zu führen. Alternativ kann ein Unterkonto des Bankkontos des Vereins geführt werden.

Die Kontobezeichnung des Vereins hat zu lauten:

„SV Motor Großenhain, Abteilung.....“

Eine Einzelunterschriftsberechtigung für die Bankkonten der Abteilungen ist zulässig für

- den Abteilungsleiter
- den Stellvertreter
- den Kassenwart der Abteilung.

Die Namen der unterschriftsberechtigten Personen sind durch die Abteilungsleiter dem Kassenwart des Vereins anzuzeigen.

- (3) Vor Eröffnung eines Abteilungskontos bei einem Kreditinstitut ist dies beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen.
- (4) Sämtliche Kontoauszüge sowie die zugehörigen Belege sind beim Kassenwart des/des Vereins/Abteilung mindestens 10 Jahre aufzubewahren und bei Prüfungen nachzuweisen.

## **§ 6 Kassenführung**

(1) Zusätzlich zu den Bankkonten ist zur Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes die Führung von Handkassen zulässig. Kassen können für den Verein und/oder seine Abteilungen geführt werden. Die Führung von Abteilungskassen ist dem Kassenwart des Vereins unter Angabe der Kassenverantwortlichen anzuzeigen.

(2) Zur Führung einer Kasse ist vom jeweiligen Kassenverantwortlichen sicher zu stellen, dass

- ein Kassenbuch geführt wird, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben lückenlos und zeitgerecht aufgezeichnet werden,
- keine Zahlung ohne Beleg erfolgt,
- sämtliche Zahlungsbelege 10 Jahre aufbewahrt werden.

(3) Die Kasse ist so aufzubewahren, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff auf die Kasse haben.

Die Finanzordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 23.04.2018 in Kraft.